

Stand: 13.06.2012

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC) e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe e.V.". Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Vereins der Spöhrerschule Calw e.V., insbesondere durch
 - a) Beschaffung wissenschaftlicher und technischer Lehr- und Lernmittel,
 - b) Förderung von Schulveranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.
4. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

zentrale, regionale und fabrikbezogene Zusammenschlüsse von Unternehmen des Kfz-Gewerbes (korporative Mitglieder).

Mitgliedsunternehmen der berufsständischen Organisation des Kfz-Gewerbes sowie deren Inhaber und leitende Angestellte,

Absolventen der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC),

natürliche Personen, die sich um die Förderung der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe verdient gemacht haben oder an ihr tätig sind.

Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des ZDK-Vorstandes der Vereinsvorstand.

2. Die Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Verzug ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September gegenüber dem Vereinsvorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

§ 4

Beiträge, Geschäftsjahr

1. Bis zum 14.06.2005 beträgt der Mindestbeitrag sowohl für Privatpersonen als auch für juristische Personen jährlich € 62,00.

Für neue Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag ab dem 15.06.2008 € 75,00 für Privatpersonen und € 100,00 für juristische Personen.

Der Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dessen erstem, zweitem und drittem Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Bei Verhinderung wird er durch den ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den zweiten bzw. dritten Stellvertreter vertreten. Ein Nachweis der Verhinderung ist zur Gültigkeit einer Erklärung nicht erforderlich.
2. Die Amtszeit des Vorstands dauert drei Jahre. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt und abberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden ist zugleich Schatzmeister, der zweite Stellvertreter ist zugleich Schriftführer.
4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. bzw. 3. Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.

Er muß ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstands zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlußvorlage als abgelehnt.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt: In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung bzw. Auflösung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9

Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 10

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Verein Spöhrerschule Calw e.V., hilfsweise an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.